

DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

VERFÜGUNG

vom - 2. Dez. 1964

3 2 1 Müschlikon. Gemeinde. Bootshaabe. Landanlage.
Nachträgliche Bewilligung. Mutation. Genehmigung.

Am 14. Oktober 1964 übermittelte das Bau- und Vermessungsamt, Müschlikon, die Mutationsunterlagen über die Korrektur der Seegrenze bei der neu erstellten Bootshaabe mit dem Ersuchen um Genehmigung.

Mit Verfügung Nr. 602/1961 erteilte die Baudirektion der Gemeinde Müschlikon die Bewilligung zum Bau einer neuen Bootshaabe mit einer gedeckten Bootshalle im Seegebiet ausserhalb des Grundstückes Kataster Nr. 2437 an der Seestrasse in Müschlikon. Bei der Ausführung der Bootshalle wurde diese wegen günstigeren baulichen Bedingungen nicht wie ursprünglich vorgesehen unmittelbar vor der bestehenden Ufermauer, sondern in einem Abstand von rund 0.80 m von dieser erstellt. Der Zwischenraum zwischen der Rückwand der Bootshalle und der alten Ufermauer wurde aufgefüllt und mit in die öffentliche Anlage auf alt Kataster Nr. 2437 einbezogen. Die neue Seegrenze verläuft nun längs der Rückwand der Bootshalle. Für die Landanlage ist nachträglich noch eine Bewilligung zu erteilen. Diese beansprucht 25 m² Seegebiet.

Die Anlage gibt in wasserbaupolizeilicher Hinsicht zu keinen Bedenken Anlass. Da sie für öffentliche Zwecke verwendet wird, ist das Seegebiet der Gemeinde unentgeltlich abzutreten. Der Genehmigung der neuen Grenze sowie der Eintragung der Landanlage ins Grundbuch steht unter schützenden Bedingungen nichts entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Der Gemeinde Rüschlikon wird nachträglich bewilligt, die im Seegebiet ausserhalb des Grundstückes alt Kataster Nr. 2437 an der Seestrasse in Rüschlikon erstellte Landanlage fortbestehen zu lassen.

Massgebender Plan: Situation 1:500 vom 12. Oktober 1964
(Mutation Nr. 833).

Für diese Bewilligung gelten die Bedingungen 7 bis 12 und 16 bis 20 der allgemeinen Bedingungen für Landanlagen vom 27. Februar 1948.

II. Die Abtretung des an die Gemeinde Rüschlikon fallenden Seegebietes erfolgt gebührenfrei.

III. Der von der Gemeinde Rüschlikon eingereichte Mutationsplan 1:500 vom 12. Oktober 1964 mit der zugehörigen Tabelle Nr. 833 über die Neufestsetzung der Seegrenze bei der Bootshaus in Rüschlikon wird genehmigt.

IV. Das Grundbuchamt Thalwil wird angewiesen, die Landanlage vor dem Grundstück alt Kataster Nr. 2437 im Ausmass von 25 m² als Teil von neu Kataster Nr. 4060 als Eigentum der Gemeinde Rüschlikon im Grundbuch einzutragen unter Anmerkung der Bedingungen 7 bis 12 und 16 bis 20 der allgemeinen Bedingungen für Landanlagen vom 27. Februar 1948.

V. Die Abteilung Wasserbau und Wasserrecht wird ermächtigt, den Staat Zürich bei der Eigentumsübertragung zu vertreten.

VI. Ueber den Vollzug der unter Dispositiv IV verlangten Anmerkungen ist der Abteilung Wasserbau und Wasserrecht eine Bescheinigung des Grundbuchamtes zuzustellen.

VII. Mitteilung an: Gemeinderat und Bauamt 8803 Hüslikon,
Grundbuchamt 8800 Thalwil, Abteilung Wasserbau und Wasser-
recht.

Zürich, den - 2. Dez. 1964
Fri/A/fy

Für den Auszug
Abteilung
Wasserbau und Wasserrecht
Der Sekretäradjunkt

